

Allgemeine Bedingungen

Version V2, gültig seit 01.10.2010

- A** Eine Änderung der Vergütungs- oder Umsatzsteuersätze hat eine entsprechende Änderung des vereinbarten Pauschalbetrages zur Folge. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 14 Abs.1 Ziffer 1 Buchstabe c) UrhWG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 12 UrhWG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.
- B** Sofern der in diesem Vertrag vereinbarte Pauschalbetrag aufgrund der Mitgliedschaft des Vertragspartners in der in diesem Vertrag angegebenen Organisation unter Einräumung eines Gesamtvertragsnachlasses berechnet ist, gilt diese Berechnung nur für die Dauer seiner Mitgliedschaft mit der Organisation.
- C** Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Verwendung von Musikwerken etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die GEMA weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Verwendung von Musikwerken auch die Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann.
- D** Bei Tonträger- und Bildtonträgerwiedergabe bzw. deren Vermietung/Verleih erfolgt der Vertragsabschluss unter der Voraussetzung, dass das Vervielfältigungsrecht an den Ton- und Bildtonträgern ordnungsgemäß von den Berechtigten erworben worden ist. Vervielfältigungen auf Tonträger oder Bildtonträger, die dem Vertragspartner durch diesen Vertrag gestattet sind, müssen bei Ablauf des Vertrages gelöscht werden. Die Weitergabe an Dritte ist auch während der Vertragsdauer nicht zulässig.
- E** Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Der vereinbarte Pauschalbetrag ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur noch teilweise Gebrauch gemacht wird.
- F** Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- G** Kommt eine Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht vertragsgemäß nach, ist die jeweils andere Vertragspartei abweichend von der vereinbarten Kündigungsfrist berechtigt, nach fruchtloser Mahnung den Vertrag vorzeitig zum jeweils nächsten Monatsende zu kündigen.
- H** Vertraglich geregelte Veranstaltungen und Konzerte sind der Bezirksdirektion mit allen relevanten Daten bis spätestens 7 Tage vor deren Stattfinden schriftlich zu melden.
- I** Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der GEMA schriftlich bestätigt werden.



0,90
*00003351*0005*0005*